

Repanet e.V.

Verein zur Wirtschaftsförderung freier Fahrzeuglackierbetriebe

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Repanet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Lackierer- und Karosseriebauhandwerks durch Qualifizierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Lackier- und Werkstatt-Technik, Betriebswirtschaft, Werbung und Marketing, Kommunikation, Umweltschutz, Gesundheitsschutz, ISO-Zertifizierung, u. ä.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den "Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF)" und an die "Bundesfachgruppe Fahrzeuglackierer (BFL)", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können Inhaber und Geschäftsführer von Lackierbetrieben mit oder ohne Karosserieabteilung in Deutschland werden, die das vom Vorstand und Beirat des Vereins vorgegebene Anforderungsprofil erfüllen. Das gleiche gilt für entsprechende juristische Personen und deren Mitarbeiter.
Mitglied kann auch werden, wer sonst ein Interesse am Vereinszweck glaubhaft macht und diesen zu fördern bereit ist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Beirat über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch gemeinsamen Beschluss des Vorstands und des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung müssen der Vorstand und der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der gemeinsame Beschluss des Vorstands und des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Beiträge werden über den Abbuchungsauftrag eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Leitung der Vertriebsabteilung Standox Deutschland der Standox GmbH (HRB 9409 beim Amtsgericht Wuppertal) ist Vorsitzender des Vorstands kraft seines Amtes und bestellt die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung aus dem vom Vorstand genannten Kandidaten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein bereits zwei Amtsperioden in Folge tätiger Beirat kann nicht für eine dritte Amtsperiode in Folge kandidieren. Danach kann er sich nach einmal Aussetzen wieder als Beiratskandidat aufstellen lassen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Beirat entscheidet zusammen mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Zur Beschlussfassung genügt dabei die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder. Bei Parität entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt, soll aber immer mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- für die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- für die Wahl des Beirats.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr jenes Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. September 1998 errichtet und auf der Hauptversammlung am 30. Mai 2010 geändert.

Satzung vom 07.09.1998
zuletzt geändert durch Hauptversammlung vom
15. -17.06.2018